

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

EINGANG GR		
10.1.24		
20	WE 9	616

Frauenfeld, 19. Dezember 2023

735

Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR) von Nicole Zeitner, René Walther, Anders Stokholm, Kurt Baumann, David Zimmermann, Cornelia Hauser, Roland Wyss, Sabina Peter Köstli, Katharina Bünter-Hager, Christine Steiger Eggli und Daniel Frischknecht vom 16. Februar 2022 „Erstellung eines Rahmenkonzeptes zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen und Arbeiten“

Bericht

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) „Erstellung eines Rahmenkonzeptes zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen und Arbeiten“ vom 16. Februar 2022 (11 Erstunterzeichnerinnen und -zeichner, 68 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner; GR 20/AN 5/280) beantragte, es sei ein Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen und Arbeiten zu erstellen und dieses als Grundlage für die Ausarbeitung eines Finanzierungsmodells und des entsprechenden Gesetzes heranzuziehen. Er wurde durch den Regierungsrat am 24. Januar 2023 beantwortet. Darin bestätigt der Regierungsrat die im Antrag dargelegte Ausgangslage, dass sich die Anforderungen an Leistungserbringende im Behindertenbereich verändern, sich die Bedürfnisse von erwachsenen Menschen mit Behinderung in einem Wandel befinden und darauf gestützt mit einem neuen Gesetz die Finanzierung der Leistungen geregelt werden soll. Der Regierungsrat bilanzierte, dass das gültige Behindertenkonzept „Konzept des Kantons Thurgau zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Artikel 10 IFEG“ sowie das zugehörige Leitbild für die Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung vom 30. Oktober 2012 (Leitbild) bereits zentrale Forderungen der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK; SR 0.109) enthalten, für die vertiefte Eruierung zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention jedoch mit RRB Nr. 273 vom 26. April 2022 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unter Einbezug von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige eingesetzt wird, welche die Umsetzung der UNO-BRK im Kanton Thurgau prüft und einen

Grundlagenbericht erstellt, mit dem Ziel, auf dieser Grundlage die Leistungsangebote für erwachsene Personen mit Behinderung im Kanton Thurgau weiterzuentwickeln. Das geplante Gesetz über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (FLEMBG) schlage zudem eine Finanzierungssystematik vor, die dem Bedürfnis von Menschen mit Behinderung maximal Rechnung trägt und alle gegenwärtigen und künftigen Leistungsangebote abzudecken vermöge. Der Regierungsrat empfahl, den laufenden Arbeiten zur Umsetzung der UNO-BRK nicht vorzugreifen, und beantragte, den Antrag vom 16. Februar 2022 als nicht erheblich zu erklären. Der Grosse Rat erklärte den Antrag mit 68:51 Stimmen bei 3 Enthaltungen als erheblich. In Folge wurde in Erfüllung des Antrages das Behindertenkonzept und das Leitbild im Lichte der UNO-BRK überarbeitet.

2. Stossrichtung des Rahmenkonzepts

Der Kanton hat 2010 mit dem „Konzept des Kantons Thurgau zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Artikel 10 IFEG“ (Rahmenkonzept) Rahmenbedingungen definiert und geschaffen, auf deren Grundlage erwachsene, invalide Personen (gemäss Art. 112b der Bundesverfassung (BV; SR 101) im Bereich Wohnen und Arbeiten strukturiert und bedarfsgerecht unterstützt und gefördert werden. Der Fokus des Konzepts lag auf der Schaffung und Sicherstellung ausreichender und bedarfsge-rechter stationärer Leistungsangebote gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26).

Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung haben sich verändert. Allen voran der Wunsch nach einer individuellen und eigenständigen Lebensführung sowie einer aktiven gesellschaftlichen Teilhabe, verbunden mit der durch die Schweiz ratifizierten UNO-BRK, führen zu veränderten Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung und Anforderungen an das kantonale Leistungsangebot. Der mit RRB Nr. 612 vom 7. November 2023 genehmigte Grundlagenbericht zur Umsetzung der UNO-BRK vom 3. November 2023, der unter Einbezug von Menschen mit Behinderung und deren konkreten Bedürfnissen erstellt wurde, macht deutlich, dass die Themengebiete Gleichbehandlung, Alltagsleben und Arbeit von zentraler Bedeutung sind. Zudem nimmt bezüglich Wohnen der Wunsch nach durchlässigen und flexibleren Angeboten an Wohnformen zu, weil Menschen mit Behinderung vermehrt in ihrem gewohnten Umfeld wohnen bleiben und ambulante Leistungsangebote in Anspruch nehmen möchten.

Diese Ausgangslage hat die Aktualisierung des Rahmenkonzepts inklusive des Leitbilds zur Folge. Sie erfolgt in Übereinstimmung mit dem durch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) 2021 angestossenen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik sowie mit den Zielsetzungen der nationalen Behindertenpolitik 2023 bis 2026 und dem Mehrjahresprogramm „Wohnen 2023 bis 2026“ von Bund und Kantonen.

Übertragen auf die Zielgruppe, möchte der Kanton mit der verstärkten Ausrichtung des Leistungsangebots auf die sich verändernden Bedürfnisse von erwachsenen Menschen

mit Behinderung sowie einem möglichst durchlässigen Angebot die Leistungsberechtigten dabei unterstützen, ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit zu bewahren oder zu steigern.

Die Visionen und Zielsetzungen von Bund und Kantonen können wie folgt als Stossrichtung für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Leistungsangebote für invalide Personen gemäss Art. 112b BV im Kanton Thurgau für die Bereiche Wohnen und Arbeiten zusammengefasst werden:

- Menschen mit Behinderung sollen im Lebensbereich **Wohnen** die Unterstützung erhalten, die ihrem Bedarf entspricht. Hierfür müssen im Kanton Thurgau die vorhandenen Lücken in der ambulanten Wohnbegleitung geschlossen werden, um die Strategie „ambulant vor stationär“ zu stärken und Personen die Wahl von ambulanter oder stationärer Begleitung je nach Lebensphase und Bedarf zu ermöglichen.
- Menschen mit Behinderung sollen im Lebensbereich **Arbeit** nach Möglichkeit im ersten Arbeitsmarkt arbeiten können, mit Rückkehroption in den sekundären Arbeitsmarkt. Hierfür müssen im Kanton Thurgau das Angebot an dauerhaft durch externes Fachpersonal begleiteter Arbeit im ersten Arbeitsmarkt und die Sensibilisierung der Arbeitgebenden gestärkt werden.
- Die Unterstützung von Menschen mit Behinderung soll auf deren **Bedarf** abgestimmt und im Dialog in einer von der verfügbaren Instanz **unabhängigen Beratungsstelle** erhoben werden. Hierfür muss im Kanton Thurgau eine Beratungs- und Triagestelle konzipiert und aufgebaut werden, die Menschen mit Behinderung auf der Grundlage ihres Unterstützungsbedarfs hinsichtlich möglicher Leistungsangebote berät.
- Die finanzierende Stelle ist dafür verantwortlich, dass die **Verhältnismässigkeit** gewahrt ist, schränkt die Auswahl der Leistungsangebote nach Möglichkeit jedoch nicht ein.

Diese Stossrichtung wird im Rahmenkonzept in der Beschreibung der Leistungsnutzen, der Leistungsangebote, der Grundsätze der Leistungserbringung sowie der Planung und Sicherstellung der Leistungsangebote konkretisiert. Der Branchenverband IN-SOS Thurgau als vertretende Organisation von Leistungserbringenden von Leistungsangeboten gemäss IFEG sowie Leistungserbringenden im Bereich der bisherigen ambulanten Angebote und Beratung (Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen, Procap Thurgau, Profil – Arbeit & Handicap Ostschweiz) wurden in der Erarbeitung des Rahmenkonzepts konsultiert.

3. Abgrenzung der Zielgruppe und Zuständigkeit für die Leistungserbringung

Aufgrund der spezifischen Zielgruppe und der expliziten Themenbereiche Wohnen und Arbeiten wurde darauf verzichtet, den Begriff der Behindertenpolitik in den Titel des Rahmenkonzeptes aufzunehmen, da dies Unklarheiten bezüglich der Zielgruppe und Zuständigkeit nach sich zöge, die es zu vermeiden gilt. Auch wenn sich die Rahmenbedingungen verändert haben und zusätzliche Leistungsangebote zu schaffen sind, behalten die Zielgruppe (invalide Personen gemäss Art. 112b BV) sowie die Zuständigkeit des Sozialamts des Kantons Thurgau (Bereiche Wohnen und Arbeiten gemäss IFEG) weiterhin als Grundlage des Rahmenkonzeptes ihre Gültigkeit.

Die Umsetzung der UNO-BRK im Kanton Thurgau in einem umfassenden Sinne betreffend die Zielgruppe und die Themenfelder der UNO-BRK wurde mit einem ersten Grundlagenbericht vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen (RRB Nr. 612 vom 7. November 2023) und ein Folgeprojekt in Auftrag gegeben (RRB Nr. 627 vom 14. November 2023). In diesem Kontext wird das Querschnittsthema „Behindertenrechte“ im Kanton Thurgau gegenwärtig überprüft und allfällige Konsequenzen für die Behindertenpolitik des Kantons Thurgau abgeleitet.

4. Antrag

Der Regierungsrat hat mit dem vorliegenden Bericht den Auftrag aus dem erheblich erklärten Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates „Erstellung eines Rahmenkonzeptes zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen und Arbeiten“ erfüllt. Wir beantragen Ihnen deshalb, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Beilagen:

- Leitsätze zum Rahmenkonzept für die Bereiche Wohnen und Arbeiten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Thurgau vom 5. Dezember 2023
- Rahmenkonzept für die Bereiche Wohnen und Arbeiten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Thurgau vom 14. Dezember 2023